

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebote

Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster und dergleichen.

§ 3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitig e) Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen behält sich der Lieferer Mehr- oder Minderlieferungen vor. Teillieferungen sind zulässig. f)

§ 4 Preis und Zahlung

a) Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. g)

b) Die Zahlung ist bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

c) Scheck und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers. h)

d) Die Zurückzahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

e) Kommen der Lieferer und der Besteller überein, daß der Vertrag aufgehoben werden soll, so ist der im Vertrag vereinbarte Preis abzüglich der dem Lieferer durch die Aufhebung ersparten Aufwendungen zu zahlen.

f) Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, bankübliche Zinsen als Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Lieferzeit

a) Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

b) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Feststellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

d) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

e) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für den Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerten Frist zu beliefern. Bei einer anderweitigen Verwendung des Liefergegenstandes ist der Lieferer berechtigt, Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.

f) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 6 Gefährübergang

a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen hat, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

c) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte nach § 8 entgegenzunehmen, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

a) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlung aus dem Liefervertrag vor.

b) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

c) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

e) Der Besteller kann die im Eigentum des Lieferers stehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Dies gilt jedoch nur, solange der Besteller mit seiner Leistung nicht in Verzug ist. Die Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an und ist berechtigt, Auskunft über die Abnehmer und die Höhe der Forderung zu verlangen. Der Besteller bleibt neben dem Lieferer zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer befugt, solange nicht vom Lieferer etwas anderes bestimmt wird. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Lieferer gehören weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer, in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.

f) Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorkehrungen nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne daß für den Lieferer daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorkehrungsware durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, oder wird durch Verarbeitung oder Umformung eine neue Sache hergestellt, so überträgt bereits hiermit der Besteller dem Lieferer sein Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache und verpflichtet sich, die Sache für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich in Verwahrung zu halten. Im Falle der Weiterveräußerung findet Absatz e) entsprechende Anwendung. Bei Entstehen von Miteigentum entspricht der Anteil des Lieferers dem Teil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache ergibt.

g) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

h) Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Ware geliefert werden soll, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes – insbesondere auch den Gläubigern des Bestellers gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, ist es Aufgabe des Bestellers, unverzüglich alles zu tun, damit der Eigentumsvorbehalt zum Entstehen kommt und bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises erhalten bleibt. Der Besteller trägt die damit eventuell verbundenen Kosten.

i) Läßt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Ware geliefert werden soll, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie aber dem Lieferer sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferer zum Schutz seines Eigentumsrechts oder anderer Rechte am Liefergegenstand treffen will.

§ 8 Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet § 11 d) wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegenden Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichten-Betrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht uneinheitlich beeinträchtigt herausstellen, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Die Haftung erlischt jedoch spätestens 12 Monate nach Gefährübergang, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

b) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind vorrangig auf den Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Sofern der Besteller kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, hat der Lieferer das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, sowie die notwendigen Nebenkosten. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten, soweit der Besteller nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

j) Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9 Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer

a) Wenn der Besteller die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern mußte, so kann der Besteller vom Lieferer seine Gewährleistungsrechte ohne Fristsetzung geltend machen.

b) Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatten, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

c) Der Besteller hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.

d) Aufwendungsersatzansprüche nach § 478 BGB sind ausgeschlossen, soweit dem Besteller ein Gewährleistungsrabatt von dem Lieferer gewährt wurde.

§ 10 Produkt-Haftung und Technische Vorgaben des Bestellers gemäß GWB-STD-1016-005

Unsere Produkte sind gemäß dem letzten Stand der Technik entwickelt und getestet. Die Eigenschaften der Produkte, die in unserem Informationsmaterial genannt oder von uns schriftlich fixiert worden sind, unterliegen unserer sorgfältigen Prüfung. Die Kenntnis der spezifischen Anforderungsprofile an unser Produkt für einen bestimmten Anwendungsfall liegt beim Besteller und es obliegt ihm, die Zeichnungen und Unterlagen, die von uns aufgrund von Besteller-Angaben gefertigt wurden, auf ihre Richtigkeit zu untersuchen und die Eignung zu dem vorgesehenen Einsatzzweck zu prüfen. Die Auswahl von Typen und deren Größenfestlegungen unserer-seits können stets nur als Empfehlung betrachtet werden. Außerdem weisen wir besonders auf Sicherheits-Hinweise in dieser Werknorm.

§ 11 Haftung für Mängel bei der Bearbeitung eingesandter Teile

a) Bei der Bearbeitung eingesandten Materials (Warmbehandlung, Zerspanen, Schleifen usw.) haftet der Lieferer nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Hinsichtlich Warmbehandlung verweist der Lieferer auf seine gesonderten Vorschriften. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Lieferer die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

b) Kann ein Werkstück durch Umstände nicht bearbeitet werden, die der Lieferer zu vertreten hat, so übernimmt er die Bearbeitung eines gleichartigen Ersatzstückes. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 12 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener und fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 8 – 11 entsprechend.

§ 13 Recht des Bestellers auf Rücktritt

a) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

b) Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 5 der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

c) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

d) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist, für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

e) Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

§ 14 Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 5 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 15 Gerichtsstand

a) Bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

b) Für das Mahnverfahren ist ausschließlich das Amtsgericht am Hauptsitz des Lieferers zuständig.

§ 16 Sonstiges

a) Sonstige Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

b) Es gelten die Begriffsbestimmungen der INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einschließlich aller Nachträge.

c) Der Vertrags unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.73“ ist ausgeschlossen.